

# ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

## der Gemeinde Fernwald

vom 19. Mai 1993

unter Berücksichtigung der Änderungen der Euroeinführungssatzung vom 19. Juni 2001

### § 1

#### Ersatz des Verdienstaufalles

- 1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 20,-- € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
- 2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- 3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs.1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

### § 2

#### Ersatz der Fahrtkosten

- 1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- 2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug pro Person und Kilometer um die jeweils festgelegte Mitfahrerentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes.

### § 3

#### Aufwandsentschädigungen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung	15,-- €
- ehrenamtliche Beigeordnete	15,-- €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	15,-- €
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	15,-- €
- zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige	15,-- €
- Mitglieder des Gemeindevorstandes	15,-- €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes bei Gemeindevahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates und Bürgerentscheiden	30,-- €
- 2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

- 3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- |   |         |
|---|---------|
| - das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung | 40,-- € |
| - Fraktionsvorsitzende                            | 40,-- € |
| - ehrenamtliche Erste Beigeordnete                | 80,-- € |
| - ehrenamtliche Beigeordnete                      | 40,-- € |
| - die Ortsvorsteherinnen und die Ortsvorsteher    | 25,-- € |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- 4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- 5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 40,-- € gewährt.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- 2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

- 1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- 2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen. Sie werden auf maximal 2 Veranstaltungen pro Mandatsträger und Legislaturperiode begrenzt.

#### **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist**

- 1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- 2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der nunmehr vorliegenden Fassung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.